



E-Rechnung

Pflicht ab 01.01.2025

Stand 07/2024

Die Digitalisierung schreitet in allen Bereichen unseres Lebens voran und macht auch vor der Finanzbuchhaltung nicht Halt. Ein zentrales Thema ist dabei die Einführung der E-Rechnung. In dieser ersten Information möchten wir Sie über die wichtigsten Aspekte der E-Rechnung informieren.

Hintergrund

Was ist das Wachstumschancengesetz und was bedeutet die E-Rechnungspflicht?

Das Wachstumschancengesetz (WCG) soll Wachstumsimpulse durch Anreize für Investitionen und Innovationen für Unternehmen in Deutschland setzen, deren Zukunftsfähigkeit fördern sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland insgesamt stärken.

Das Gesetz enthält für Unternehmen in Deutschland auch die Verpflichtung ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen zu können. Der bisherige Vorrang der Papierrechnung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Der elektronische Datensatz einer E-Rechnung hat damit Vorrang vor der visuellen Darstellung der Rechnung (z. B. auf Papier, PDF-Format).

Grundsätzlich gilt dies auch für den Versand von E-Rechnungen, insofern die Übergangsregelungen im Gesetz zum Versand von E-Rechnungen bis zum 31.12.2027 nicht zutreffen. Diese Übergangsregelungen enden voraussichtlich am 01.01.2028. Ab diesem Zeitpunkt gem. aktuellem Gesetz soll jedes Unternehmen in Deutschland nur noch E-Rechnungen versenden.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine elektronische Rechnung enthält die Daten einer Rechnung in Form von strukturierten elektronischen Daten in einer XML-Datei. Diese enthaltenen Rechnungsdaten in der XML-Datei werden von der übernehmenden Anwendung ausgelesen und weiterverarbeitet. Dabei entfällt jegliche manuelle Erfassungsarbeit. Erfassungsfehler können nicht mehr entstehen.

Das Wachstumschancengesetz definiert zwei unterschiedliche Formate als E-Rechnungen, die sog. XRechnung ab V. 2.x – eine XML-Datei ohne Sichtkomponente (= Bild der Rechnung) und das Hybridformat ZUGFeRD ab V. 2.x. Diese entsprechen in Struktur und Aufbau dem in der Richtlinie 2024/55/EU vorgegebenen Format, sog. CEN-Format EN 16931.

Im Hybridformat ist die Sichtkomponente bereits integriert. Dagegen müssen die Inhalte der XRechnung für den Anwender erst visualisiert werden: dies geschieht durch einen sog. Viewer in der übernehmenden Software. Der Viewer macht den „führenden strukturierten Datensatz“ der E-Rechnung für das menschliche Auge sichtbar.

Alle vom Gesetz nicht als E-Rechnung definierten Formate, wie z. B. eine PDF- oder eine Papierrechnung werden als sonstige Rechnungen definiert. Beide sind ab voraussichtlich 01.01.2028 im nationalen Rechnungverkehr voraussichtlich nicht mehr zulässig. Sonstige Rechnungen sind aber auch alle anderen elektronischen Rechnungsformate, die nicht normkonform sind, also nicht der Norm EN16931 entsprechen.

Die in den DATEV-Programmen verwendeten Formate ZUGFeRD 2.x und die XRechnung entsprechen der Norm EN 16931.



ALEXANDER DREUFS

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Wer ist von der E-Rechnungspflicht betroffen?

Generell gilt die E-Rechnungspflicht für den „Empfang“ von E-Rechnungen ab dem 01.01.2025. Für den „Versand“ gelten Übergangsregelungen vom 01.01.2025 bis 31.12.2027.

Von der E-Rechnungspflicht sind alle im Inland ansässigen Unternehmen mit ihren steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätzen, welche sie an andere im Inland ansässige Unternehmen (Business-to-Business – von Firma an Firma) verkaufen oder erbringen, betroffen.

Nicht von der E-Rechnungspflicht betroffen sind steuerfreie Lieferungen und Leistungen, Kleinbetragsrechnungen bis EUR 250 sowie Fahrausweise.

Übergangsregelungen für den Versand vom 01.01.2025 bis 31.12.2027

01.01.2025 – 31.12.2026:

Für die ersten 2 Jahre sind Papierrechnung ohne Einschränkung weiterhin zulässig. Andere elektronische Rechnungsformate, wie z. B. eine PDF-Rechnung können zu diesem Zeitpunkt nur noch mit Zustimmung des Rechnungsempfängers versendet werden.

01.01.2027 – 31.12.2027:

Ab diesem Zeitpunkt sind Unternehmen mit über EUR 800.000 Vorjahresumsatz verpflichtet, nur noch E-Rechnungen zu versenden. Unternehmen mit unter EUR 800.000 Vorjahresumsatz dürfen noch bis 31.12.2027 Papierrechnungen und mit Zustimmung ihres Rechnungsempfängers PDF-Rechnungen versenden.





ALEXANDER DREIFS

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

E-Rechnung an öffentliche Auftraggeber

Wenn Sie in einer Geschäftsbeziehung mit öffentlichen Auftraggebern stehen, müssen Sie in der Regel seit dem 27. November 2020 E-Rechnungen erstellen, die den Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55 entsprechen. Diese müssen elektronisch an den jeweiligen öffentlichen Auftraggeber über dessen präferierten Zustellkanal gesendet werden.

Derzeit unterliegen der Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung ausschließlich Rechnungssteller mit öffentlichen Auftraggebern auf Bundesebene und in den Ländern Bremen, Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Hessen. Ab dem 01.04.2025 gilt dies auch für Rheinland-Pfalz (gem. der am 11. Januar 2024 in Kraft getretene E-Rechnungs-Verordnung des Landes ERechVORP).

Detaillierte Informationen zur E-Rechnungspflicht in den einzelnen Bundesländern finden Sie unter:

<https://www.e-rechnung-bund.de/e-rechnung/umsetzung-der-e-rechnung-in-den-bundeslaendern/>

Die Pflicht zur Abgabe von E-Rechnungen für Lieferanten und Dienstleister

Der Rechnungsempfänger muss Sie im Vorfeld darüber informieren, dass Sie eine E-Rechnung erstellen und übermitteln müssen oder muss er dies öffentlich bekannt geben:

- Eine eindeutige Verpflichtung liegt vor, wenn Sie von Ihrem öffentlichen Geschäftspartner eine schriftliche Information inklusive möglicher Zustellwege für die E-Rechnung erhalten haben.
- Wenn dies nicht der Fall ist, prüfen Sie, ob Sie verpflichtet sind, eine E-Rechnung zu erstellen. Unter <http://www.verband-e-rechnung.org/xrechnung/> finden Sie eine Übersicht mit dem jeweiligen Umsetzungsstand zur elektronischen Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung in den 16 deutschen Bundesländern. Durch Doppelklick auf Ihr Bundesland können Sie den aktuellen Stand einsehen.
- Sind Sie unschlüssig, ob bestimmte Behörden oder kommunale Auftraggeber Sie als Lieferanten verpflichten, eine E-Rechnung einzureichen, lassen Sie sich die Verordnung inklusive der Spezifikationen (Leitweg-ID, Felder usw.) zusenden.

Umstellung der Rechnungsprozesse

Die technischen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um ab dem 01.01.2025 die E-Rechnungen zu empfangen. Es ist die frühzeitige Umstellung auf den E-Rechnungsprozess zu empfehlen.

Die in den DATEV-Programmen verwendeten Formate XRechnung und ZUGFeRD haben sich mittlerweile als etablierte Standards für elektronische Rechnungen bewährt. Die DATEV-Produkte erfüllen bereits heute alle zukünftigen gesetzlichen Anforderungen und ermöglichen den Empfang, die Verarbeitung und den Versand von E-Rechnungen.

Mit dem Unterstützungspaket E-Rechnung können Sie die Umstellung in der Kanzlei wie auch im Unternehmen schon frühzeitig starten: **Unterstützungspaket E-Rechnung** -> <https://www.datev.de/web/de/aktuelles/e-rechnung-mit-datev/umsetzung-der-e-rechnung/e-rechnung-erfolgreiche-umsetzung-in-der-kanzlei/unterstuetzungspaket-e-rechnung/>

Weitere Detaillierte Informationen finden Sie unter: **E-Rechnungen in den DATEV-Programmen (Dok.-Nr. 1018793)** -> <https://apps.datev.de/help-center/documents/1018793;>
https://www.datev.de/web/de/aktuelles/e-rechnung-mit-datev/?utm_campaignid=datev-de&utm_target=neutral&utm_content=e-rechnung&utm_medium=kurl&utm_author=intern

Quelle: Datev

Natürlich bieten andere Softwarehersteller (z.B. lexoffice) ebenfalls Hilfen/Support hierzu an.